

BESCHLUSSVORLAGE V0349/24 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Referat für Finanzen und Liegenschaften
	Kostenstelle (UA)	0310
	Amtsleiter/in	Fleckinger, Franz
	Telefon	3 05-29 00
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	referat2@ingolstadt.de
Datum	06.05.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs-er-gebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaf-ten, Wirtschaft und Arbeit	14.05.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Finanzanlagestrategie 2024
(Referent: Herr Fleckinger)

Antrag:

Die im Kurzvortrag dargelegte Finanzanlagestrategie für 2024 wird genehmigt.

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

1. Allgemeines

In der „Dienstanweisung für das Finanzmanagement der Stadt Ingolstadt und ihrer Sondervermögen“ vom 03.08.2023 wurden umfassende Handlungsanweisungen für die Verwaltung zur Anlage der Mittel der städtischen Rücklage sowie zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegt.

Neben den gesetzlichen Anforderungen wurde u. a. der Auftrag an das Finanzreferat festgeschrieben, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in Abstimmung zwischen der Kämmerei, der Stadtkasse und dem Beteiligungsmanagement eine Anlagestrategie zu erarbeiten.

Dieses regelmäßig für die Dauer eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres erstellte Anlagekonzept ist dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit vorzulegen.

In der Anlagestrategie sollen insbesondere Kriterien für die Sicherheit der Anlagen, Ertragsziele und Anforderungen an die Liquidität der städtischen Finanzmittel und der Mittel ihrer fiduziarischen Stiftungen dargestellt werden. Für mögliche Anlagen bei Unternehmen mit städtischer Beteiligung sind zudem Regelungen zu den jeweiligen unterjährigen Zinssätzen festzulegen.

Mit Vorlage V0063/23 wurde die Finanzanlagestrategie für das Jahr 2023 beschlossen.

2. Bericht zum Anlagezeitraum 2023:

Neben wesentlichen Aspekten der Anlagensicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Mittelverfügbarkeit wurde in der Finanzanlagestrategie für das Jahr 2023 als Ziel ausgewiesen, bei der Anlage städtischer Finanzmittel stets über 1 % p.a. Zinsertrag zu erwirtschaften. Nachdem die Zinspolitik der EZB auch im zurückliegenden Anlagezeitraum im Wesentlichen von einem weiter steigenden Leitzins geprägt war, konnte dieses Ziel erreicht und sogar noch deutlich übertroffen werden.

So wurden im kurzfristigen Anlagebereich der Kassenmittel durchschnittlich 3,0 % erwirtschaftet. Auch die Rücklagemittel konnten je nach Anlagedauer zu Zinssätzen zwischen 2,809 % und 4,235 % neu angelegt werden.

Wirtschaftlichkeit

Das Prinzip der vorrangigen Anlage von städtischen Geldern bei städtischen Tochterunternehmen führte auch im zurückliegenden Jahr zu positiven Erträgen, nachdem es gerade bei kurzfristigen Anlagezeiträumen möglich war, auf den volatilen Zinsmarkt zu reagieren und Geldanlagen zu günstigen Konditionen vorzunehmen. Das hohe Gesamtergebnis für 2023 spiegelt den erfüllten Wirtschaftlichkeitsgedanken sichtbar wider:

Einnahmen aus Anlagen bei städtischen Unternehmen:	5.333.959
Einnahmen aus Cashkonten bei Banken:	1.132.073
Einnahmen aus Festgeldern:	277.611
Geleistete Verwahrungsgelte:	0
Ergebnis gesamt:	6.743.643

Sicherheit

Art. 74 Abs. 2 GO fordert, dass bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist. *Vorschriften über die Anlegung von Gemeindegeldern bestehen derzeit nicht. Die Formulierung „ausreichend“ lässt erkennen, dass keine absolute Sicherheit gefordert werden kann. (vgl. Wittmann/Grasser/Glaser Art. 74 GO Anm. 7).* Bereits seit 2017 legt die Stadt Ingolstadt Gelder nur noch bei Kreditinstituten an, die über ein eigenes tragfähiges Sicherungsinstrument verfügen. Hierzu gehören Genossenschaftsbanken, Sparkassen und Landesbanken.

Dem Aspekt der Anlagensicherheit ist bei der Anlage von städtischen Mitteln bei Tochterunternehmen ebenfalls Rechnung zu tragen. Dies erfolgt u. a. durch die Vorlage von Bestätigungen über die Notenbankfähigkeit, die jährlichen Berichterstattungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Abschlussprüfer sowie die in der Regel quartalsweisen unterjährigen Berichterstattungen der Unternehmen über ihre wirtschaftliche Situation, die dem Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt (BTM) zugehen und entsprechend dokumentiert werden.

Auf der Grundlage der Beurteilung des BTM erfolgen die Geldanlagen bei den städtischen Beteiligungsunternehmen.

3. Anlagestrategie für das Jahr 2024:

Oberstes Gebot für Geldanlagen der Stadt Ingolstadt sind stets die Vorschriften des Art. 74 Abs. 2 S. 2 GO, wonach auf ausreichende Sicherheit sowie angemessenen Ertrag zu achten ist. Bei Zielkonflikten ist das Kriterium der Sicherheit dem Ertrag vorzuziehen. Dem folgend gilt für städt. Geldanlagen die höchstmögliche Sicherheit der Anlage als vorrangiges Kriterium im Geschäftsverkehr.

Nach Einschätzung von Experten in entsprechenden Fachveröffentlichungen ist im Jahr 2024 wohl mit einer Stagnation und möglicherweise sogar mit einem Rückgang des EZB-Leitzinses zu rechnen. In der EZB-Sitzung am 11. April 2024 wurden die Leitzinsen nicht geändert. Eine erste Zinssenkung wird in der nächsten Sitzung (vorauss. Juni 2024) erwartet, die EZB wird hierzu aber kurzfristig datenabhängig entscheiden.

Die am 29.02.2024 zur Beschlussfassung des Haushalts 2024 vorliegende Finanzplanung weist zum 01.01.2024 einen Stand der Allgemeinen Rücklage von knapp 200 Mio. Euro aus. Diesem Planungsstand folgend wird die Rücklage im Laufe des Haushaltsjahres auf ca. knapp 80 Mio. Euro sinken. Weiter stehen zumindest kurzfristig auch Finanzmittel aus Mittelübertragungen nach 2024 (Haushaltsausgabereste) für eine Anlage bei städt. Unternehmen und Banken zur Verfügung.

Somit verbleibt trotz der deutlichen Rücklagenentnahme ein erheblicher Mittelbestand, der sicher, wirtschaftlich und möglichst ertragsbringend anzulegen ist.

Der Stand der Kassenmittel ist unterjährig sehr volatil und deshalb kaum zu beziffern.

3.1 Wesentliche Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren

Die kurz- und mittelfristige Anlage von Rücklagemitteln bei städtischen Unternehmen bzw. Unternehmen mit mittelbarer städtischer Beteiligung erfolgt künftig nach einem neu strukturierten Verfahren. Von den mittelanlegenden Stellen Kämmerei und Stadtkasse werden seit Ende 2023 mit dem BTM verbindliche Quartalsgespräche geführt, in denen die in eigener Zuständigkeit vom BTM getroffenen Einschätzungen zur Bonität der städtischen Beteiligungsunternehmen mitgeteilt werden. Darauf aufbauend werden auf Vorschlag des BTM risikoadjustierte Zinssätze (laufzeitbezogener Euribor-Satz zzgl. eines unternehmensindividuellen risikoorientierten Aufschlags) festgelegt und angewendet.

Ferner entfällt künftig die dingliche Besicherung von Darlehen an Tochterunternehmen in direkter oder indirekter Mehrheitsinhaberschaft der Stadt gänzlich, sofern die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens durch das BTM nicht Gegenteiliges empfiehlt. Eine unbesicherte Geldanlage bei städtischen Unternehmen, bei denen die Stadt Ingolstadt unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt (= Mehrheitsbeteiligungen) erfüllt aufgrund des vertieften Einblicks der Stadt Ingolstadt - über ihr Beteiligungsmanagement - die geforderte ausreichende Sicherheit im Sinne des Art. 74 Abs. 2 GO.

3.2 Geldanlage im Rahmen der Bewirtschaftung der Kassenmittel

Die Praxis aus den Vorjahren, Kassenmittel primär bei städtischen Tochterunternehmen anzulegen, hat sich als wirtschaftlich und verlässlich erwiesen, sodass hieran auch für 2024 festgehalten werden soll.

Geldanlagen bei juristischen Personen des Privatrechts in der Stadtfamilie, die im Vergleich zu Anstalten des öffentlichen Rechts am Kreditmarkt regelmäßig weniger günstigere Konditionen abrufen können, werden hier aus verwaltungsökonomischen Aspekten priorisiert vorgenommen.

Ungeachtet der Rechtsform informiert das Beteiligungsmanagement die Stadtkasse quartalsweise in geeigneter Weise über die finanzielle Situation der Unternehmen, bei denen städtische Mittel angelegt werden sollen. Dabei ist seitens des Beteiligungsmanagements die für die vorgesehene Geldanlage erforderliche ausreichende Bonität des jeweiligen Unternehmens einzuschätzen und zu bestätigen sowie das etwaige Erfordernis einer dinglichen Besicherung aufzuzeigen. Die Ergebnisse der Abstimmungen und die Bestätigung der Bonität werden dokumentiert.

Die Dienstanweisung für das Finanzmanagement der Stadt Ingolstadt und ihrer Sondervermögen wird entsprechend angepasst.

In Umsetzung der verbindlichen Festlegungen der Dienstanweisung und um zudem den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen Rechnung tragen zu können, wird bei der Anlage von vorübergehend nicht benötigten städtischen Kassenmitteln nachfolgende Reihung festgelegt:

1. *Juristische Personen des Privatrechts (GmbH, GmbH & Co.KG)*
2. *Anstalten des öffentlichen Rechts (INKB, IFG)*
3. *Zweckverbände*

Angesichts der erwarteten und aufgezeigten Entwicklung des Leitzinses wird im Anlagezeitraum 2024 mit Zinssätzen zwischen 3,5 % und 4,5 % gerechnet.

Die Ermittlung der konkreten Zinssätze ergibt sich aus dem Vergleich der Sätze, zu denen sich die Beteiligungen am freien Markt refinanzieren können und den Sätzen, zu denen die Stadtkasse auf dem freien Markt Geldanlagen tätigen kann. Der errechnete Mittelwert führt zu einer Win-Win-Situation, mit der ein beiderseitiger Erfolg innerhalb der Stadt und ihrer Töchter generiert werden kann.

In Abweichung zu den Festlegungen 2023 wird bei der Ermittlung der Zinssätze für Geldanlagen bei städtischen Unternehmen das bisher einheitliche Berechnungsschema (z. B. der für die Laufzeit gültige EURIBOR-Satz + einheitlicher Aufschlag, derzeit 0,15 %-Punkte) künftig differenzierter gefasst. Die jeweils gebotenen Aufschläge werden risikoadjustiert und unter Einhaltung der Anforderungen des EU-Beihilfenrechts vom BTM ermittelt und für das jeweilige Unternehmen festgelegt.

3.3 Anlage von Mitteln der Rücklage

3.3.1 Anlage bei städtischen Tochterunternehmen

Auch im Bereich der Anlage von Rücklagemitteln bei städtischen Töchtern wird mit einem durchschnittlichen Zinssatz über 3,5 % gerechnet.

Die Ergebnisse der Abstimmungen und die Bestätigung der Bonität werden dokumentiert.

Ungeachtet der Rechtsform informiert das Beteiligungsmanagement die Stadtkasse quartalsweise in geeigneter Weise über die finanzielle Situation der Mehrheitsbeteiligungen, bei denen städtische Mittel angelegt werden sollen. Dabei ist seitens des Beteiligungsmanagements die für die vorgesehene Geldanlage erforderliche ausreichende Bonität des jeweiligen Unternehmens einzuschätzen und zu bestätigen sowie das etwaige Erfordernis einer dinglichen Besicherung aufzuzeigen. Die Ergebnisse der Abstimmungen und die Bestätigung der Bonität werden dokumentiert.

Die Dienstanweisung für das Finanzmanagement der Stadt Ingolstadt und ihrer Sondervermögen wird entsprechend angepasst.

In Abweichung zu den Festlegungen 2023 wird bei der Ermittlung der Zinssätze für Geldanlagen bei städtischen Mehrheitsbeteiligungen das bisher einheitliche Berechnungsschema (z. B. der für die

Laufzeit gültige EURIBOR-Satz + einheitlicher Aufschlag, derzeit 0,15 %-Punkte) künftig differenzierter gefasst. Die jeweils gebotenen Aufschläge werden risikoadjustiert und unter Einhaltung der Anforderungen des EU-Beihilfenrechts vom BTM ermittelt und für das jeweilige Unternehmen festgelegt.

Wegen der regelmäßig längeren Laufzeiten können diese Zinssätze von den Zinssätzen für Kassenmittel abweichen.

Für die Anlage der Finanzmittel wird in Abstimmung mit dem Teilnehmungsmanagement folgende Reihung festgelegt:

1. *Anstalten des öffentlichen Rechts (INKB, IFG)*
2. *Mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraute juristische Personen des Privatrechts*
3. *100 %-Beteiligungen (GmbH)*
4. *Zweckverbände und deren Tochterunternehmen*
5. *Mehrheitsbeteiligungen (Stimmrecht der Stadt unmittelbar bzw. mittelbar > 50 %)*

In Abgrenzung zur Anlage von Kassenmitteln wird bei der längerfristigen Anlage von Rücklagemitteln nicht die Erreichung eines möglichst hohen Ertrages priorisiert, sondern neben einer angemessenen Vergütung die dauerhafte Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Tochterunternehmen stärker gewichtet.

Auf eine Besicherung der Geldanlagen (bspw. Bestellung einer dinglichen Sicherung, Forderungsabtretungen, o. ä.) wird bei Unternehmen - unabhängig von ihrer Rechtsform - bei denen die Stadt Ingolstadt jeweils über mehr als 50 % der Stimmrechte verfügt, verzichtet, sofern die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens durch das BTM nicht Gegenteiliges empfiehlt. Nach Einschätzung des BTM sowie des Direktoriums ist das Risiko einer Geldanlage bei diesen städtischen Unternehmen auf Grund des vertieften Einblicks und der Steuerungsmöglichkeiten überschaubar. Daher wird auch ohne dingliche Sicherheitenstellung eine ausreichende Sicherheit der Anlage im Sinne von Art. 74 Abs. 2 GO gesehen.

Im Rahmen ihrer Gewährträgerschaft für die städtischen Unternehmen INKB und IFG sowie der finanziellen Gesamtverantwortung für die juristischen Personen des Privatrechts, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben betraut sind, hat die Stadt Ingolstadt zudem ein erhöhtes Interesse an soliden und wirtschaftlichen Verhältnissen.

3.3.2 Anlage von Rücklagemitteln bei Geldinstituten

Rücklagemittel, die nicht bei städtischen Tochterunternehmen angelegt werden und somit für eine anderweitige Anlage zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich bei Geldinstituten angelegt. Die Anlage erfolgt ausschließlich bei Instituten, die über ein Einlagensicherungssystem verfügen oder Mitglied in einem solchen Sicherungssystem oder -verbund sind. Hierzu zählen derzeit:

- Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Eine namentliche Festlegung der Geldinstitute kann im Rahmen der Anlagestrategie nicht erfolgen.

Vor einer jeden Anlage ist das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen konkret zu überprüfen und zu dokumentieren. Rücklagemittel werden nach entsprechender Ausschreibung zu den für die

Stadt Ertrag bringendsten bzw. günstigsten Konditionen angelegt.

Als Mindestzinssatz wird für Haushaltsjahr 2024 3,35 % p.a. angestrebt. Je nach der tatsächlichen Entwicklung des Leitzinses und der daraus resultierenden Wirkungen auf dem Zinsmarkt kann es erforderlich werden, dieses Ziel an das Marktgeschehen anzugleichen.